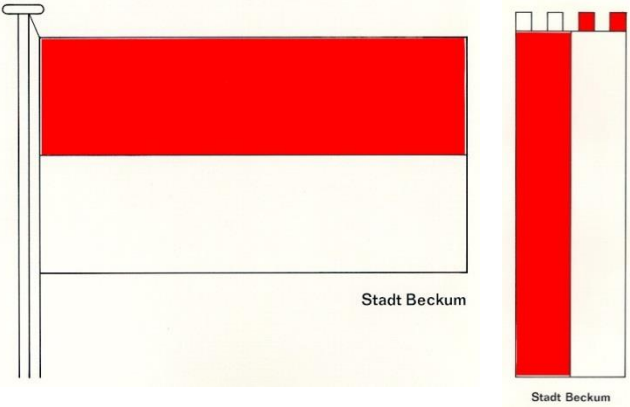




Synopse zur Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Beckum

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
§ 1 Stadtrechte, Wappen, Siegel, Flagge, Banner (1) Die Stadt Beckum führt die Bezeichnung „Stadt“ seit dem Jahr 1224. (2) Durch Urkunde des Regierungspräsidenten Münster vom 26. März 1976 wurde die Führung des aktuellen Wappens, der Flagge, des Banners und des Siegels als Hoheitszeichen genehmigt. Das Wappen zeigt in Rot 3 schräge silberne (weiße) Wellenbalken, die von rechts oben nach links unten verlaufen (heraldische Sichtweise). 	§ 1 Stadtrechte, Wappen, Siegel, Flagge, Banner (1) Die Stadt Beckum führt die Bezeichnung „Stadt“ seit dem Jahr 1224. (2) Durch Urkunde des Regierungspräsidenten Münster vom 26. März 1976 26.03.1976 wurde die Führung des aktuellen Wappens, der Flagge, des Banners und des Siegels als Hoheitszeichen genehmigt. Das Wappen zeigt in Rot 3 schräge silberne (weiße) Wellenbalken, die von rechts oben nach links unten verlaufen (heraldische Sichtweise). 	Redaktionelle Änderung.

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
Das städtische Wappen wurde erstmals im Jahr 1580 auf dem Gogerichtssiegel und im Jahr 1585 auf den von der Stadt geprägten Kupfermünzen abgebildet. Die 3 Wellenbalken sind redendes Symbol des Ortsnamens Beckum = Bekehem = Bachheim und stehen für die 3 Bäche Kollenbach, Siechenbach und Lippbach, die nach ihrem Zusammenfluss in Beckum die Werse bilden. (3) Das Siegel zeigt, schwarz-weiß angelegt, den Wappenschild der Stadt und führt, unten beginnend und im Uhrzeigersinn verlaufend, im Siegelrund in Großbuchstaben die Umschrift: STADT BECKUM. 	Das städtische Wappen wurde erstmals im Jahr 1580 auf dem Gogerichtssiegel und im Jahr 1585 auf den von der Stadt geprägten Kupfermünzen abgebildet. Die 3 Wellenbalken sind redendes Symbol des Ortsnamens Beckum = Bekehem = Bachheim und stehen für die 3 Bäche Kollenbach, Siechenbach und Lippbach, die nach ihrem Zusammenfluss in Beckum die Werse bilden. (3) Das Siegel zeigt, schwarz-weiß angelegt, den Wappenschild der Stadt und führt, unten beginnend und im Uhrzeigersinn verlaufend, im Siegelrund in Großbuchstaben die Umschrift: STADT BECKUM. 	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
(4) Bei feierlichen Urkunden der Stadt soll das nachweislich seit dem Jahr 1249 bestehende große Stadtsiegel verwendet werden.  (5) Die Flagge und das Banner zeigen jeweils die Farben Rot und Weiß, und zwar im Verhältnis 1 : 1 längs gestreift. 	(4) Bei feierlichen Urkunden der Stadt soll das nachweislich seit dem Jahr 1249 bestehende große Stadtsiegel verwendet werden.  (5) Die Flagge und das Banner zeigen jeweils die Farben Rot und Weiß, und zwar im Verhältnis 1 : 1 längs gestreift. 	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
§ 2 Stadtteile Die Stadt gliedert sich in die 4 Stadtteile Beckum, Neubeckum, Roland und Vellern.	§ 2 Stadtteile Die Stadt gliedert sich in die 4 Stadtteile Beckum, Neubeckum, Roland und Vellern.	
§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Stellvertreterin. (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen städtischen Vorhaben und Maßnahmen mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale,	§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Stellvertreterin. (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Absatz 1 Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen. (2)(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen städtischen Vorhaben und Maßnahmen mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale,	Die Regelungen zur stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten wandern gemäß Muster-Hauptsatzung des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen in den neuen Absatz 2. Redaktionelle Änderung.

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit. (3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen nach Absatz 2 rechtzeitig und umfassend. (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.	organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit. (3)(4) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen nach Absatz 2 3 rechtzeitig und umfassend. (4)(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereichs behandelt werden, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten. Hierüber ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister vorab zu informieren.	Redaktionelle Änderung. Anpassung an die Formulierung in der Muster-Hauptsatzung des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen.

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
(5) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- beziehungsweise Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten.	(5)(6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- beziehungsweise Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.	Anpassung an die Formulierung in der Muster-Hauptsatzung des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen.
(6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.	(6)(7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.	Redaktionelle Änderung.

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
§ 4 Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtliche Beauftragte/einen hauptamtlichen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung sowie eine Stellvertretung. (2) Die/Der Beauftragte nach Absatz 1 wirkt bei allen städtischen Vorhaben und Maßnahmen mit, bei denen die Belange der Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen sind, um die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu verwirklichen. (3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Beauftragte/den Beauftragten nach Absatz 1 über Vorhaben und geplante Maßnahmen nach Absatz 2 so rechtzeitig und umfassend, dass ihre/seine Anregungen zur Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden können.	§ 4 Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtliche Beauftragte/einen hauptamtlichen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung sowie eine Stellvertretung. (2) Die/Der Beauftragte nach Absatz 1 wirkt bei allen städtischen Vorhaben und Maßnahmen mit, bei denen die Belange der Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen sind, um die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu verwirklichen. (3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Beauftragte/den Beauftragten nach Absatz 1 über Vorhaben und geplante Maßnahmen nach Absatz 2 so rechtzeitig und umfassend, dass ihre/seine Anregungen zur Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden können.	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
	§ 5 Bild-, Film- und Tonaufnahmen in den Sitzungen des Rates (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörerinnen und Zuhörern oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters. (2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder ihre/seine Vertretung bei der Sitzungsleitung. (3) Film- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen oder Teilen von Ratssitzungen durch Vertretungen des Rundfunks können durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Rat mit der Mehrheit seiner Stimmen.	In § 6 Absatz 1 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum war bisher geregelt, dass Fotoaufnahmen nur durch die Presse erfolgen dürfen und dass Video- und Tonaufnahmen nicht zulässig sind. Diese Regelung ist nicht mehr haltbar, da zwischenzeitlich in § 48 Absatz 4 GO NRW (höherwertiges Recht) Regelungen zu Bild-, Film- und Tonaufnahmen getroffen wurden. Die Formulierung des neuen § 5 Hauptsatzung entspricht der Muster-Hauptsatzung des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen.

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
§ 5 Unterrichtung der Einwohnerschaft (1) Der Rat hat die Einwohnerschaft über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Der Rat entscheidet von Fall zu Fall, was eine allgemein bedeutsame Angelegenheit ist und über die Art und Weise der Unterrichtung (zum Beispiel Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerschaftsversammlungen).	§ 5 6 Unterrichtung der Einwohnerschaft Einwohnerinnen und Einwohner (1) Der Rat hat die Einwohnerschaft Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Der Rat entscheidet von Fall zu Fall, was eine allgemein bedeutsame Angelegenheit ist und über die Art und Weise der Unterrichtung (zum Beispiel Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerschaftsversammlungen). Über die Art und Weise der Unterrichtung (zum Beispiel Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.	Anpassung an die Formulierung in der Muster-Hauptsatzung des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen. Anpassung an die Formulierung in der Muster-Hauptsatzung des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen und redaktionelle Änderungen.

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
(2) Eine Einwohnerschaftsversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für einen Großteil der Einwohnerschaft verbunden sind. Die Einwohnerschaftsversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.	(2) Eine Einwohnerschaftsversammlung Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für einen Großteil der Einwohnerschaft eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerschaftsversammlung Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.	Redaktionelle Änderung.
(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerschaftsversammlung beschlossen, setzt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohnerschaft durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse festgelegten Ladungsfristen für die Einberufung des Rates gelten entsprechend.	(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerschaftsversammlung Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung beschlossen, setzt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohnerschaft Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse festgelegten Ladungsfristen für die Einberufung des Rates gelten entsprechend.	Redaktionelle Änderung.

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerschaft über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung beziehungsweise des Vorhabens. Anschließend hat die Einwohnerschaft Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerschaftsversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten. (4) Die der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.	Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerschaft Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung beziehungsweise des Vorhabens. Anschließend hat die Einwohnerschaft haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerschaftsversammlung Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten. (4) Die der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
§ 6 Anregungen und Beschwerden (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen oder Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (zum Beispiel Fragen, Erklärungen, Ansichten) oder anonym eingereicht wurden, sind nicht in den Rat einzubringen. Die antragstellenden Personen sind jeweils in geeigneter Weise zu unterrichten.	§ 6 7 Anregungen und Beschwerden (1) Jede Person Einwohnerinnen und Einwohner, die seit 3 Monaten in der Stadt wohnen, haben hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich in Textform nach § 126b Bürgerliches Gesetzbuch mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen oder Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen. Die Antragstellerin/Der Antragsteller ist über die Weiterleitung nach Satz 1 beziehungsweise über die erfolgreiche Erledigung ihres/seines Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.	Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage und teilweise an die Formulierung in der Muster-Hauptsatzung des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen. Hierunter sind solche Angelegenheiten zu verstehen, die zwar als Anregung oder Beschwerde an den Rat adressiert sind, bei denen es sich aber vielmehr um Eingaben handelt, die zügig und ohne größeren Aufwand durch die Verwaltung in form schlichten Verwaltungshandelns bis zur Sitzung des (entscheidenden) Gremiums erledigt sind (zum Beispiel Hinweis auf ein verdrehtes Straßenschild, dem durch einfache Säuberungsarbeiten abgeholfen werden kann).

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
	Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (zum Beispiel Fragen, Erklärungen, Ansichten) oder anonym eingereicht wurden, sind nicht in den Rat einzubringen. Die antragstellenden Personen sind jeweils in geeigneter Weise zu unterrichten. (3) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohnern, die 1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (zum Beispiel Fragen, Erklärungen, Ansichten), 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind, 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind, sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister zurückzugeben.	Dieser Passus wandert – angepasst an die Formulierung in der Muster-Hauptsatzung des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen – in den neuen Absatz 3. Der Inhalt dieses neuen Absatzes war vorher in Absatz 2 mit alter Formulierung zu finden.

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
(3) Der Rat kann die Erledigung von Anregungen und Beschwerden dem für das betroffene Sachgebiet zuständigen Ausschuss übertragen. Soweit der Rat beziehungsweise der mit der Erledigung betraute Ausschuss nicht selbst für die Sachentscheidung zuständig ist, soll er die Angelegenheit den insoweit zuständigen Organen zur Stellungnahme vorlegen. Er kann dies mit einer eigenen Empfehlung verbinden.	(3)(4) Der Rat kann die Erledigung von Anregungen und Beschwerden dem für das betroffene Sachgebiet zuständigen Ausschuss übertragen. Soweit der Rat beziehungsweise der mit der Erledigung betraute Ausschuss nicht selbst für die Sachentscheidung zuständig ist, soll er die Angelegenheit den insoweit zuständigen Organen zur Stellungnahme vorlegen. Er kann dies mit einer eigenen Empfehlung verbinden.	Redaktionelle Änderung.
(4) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen bleibt unberührt.	(4)(5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen, bleibt unberührt.	
(5) Die Beratungs- und Entscheidungsreife der Anregungen und Beschwerden ist unverzüglich herbeizuführen; sie sind möglichst in der jeweils nächsten Ratsbeziehungsweise Ausschusssitzung zu beraten und gegebenenfalls zu entscheiden.	(5)(6) Die Beratungs- und Entscheidungsreife der Anregungen und Beschwerden ist unverzüglich herbeizuführen; sie sind möglichst in der jeweils nächsten Ratsbeziehungsweise Ausschusssitzung zu beraten und gegebenenfalls zu entscheiden.	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
(6) Den antragstellenden Personen kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung durch die Stadt nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratungen können in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden. (7) Der Rat beziehungsweise der mit der Erledigung betraute Ausschuss kann von der sachlichen Prüfung von Anregungen oder Beschwerden absehen, wenn sie a) sich auf einen noch nicht eingetretenen, zukünftigen Sachverhalt beziehen, b) bereits vollständig erledigt sind, c) gegenüber einer bereits entschiedenen Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthalten,	(6)(7) Den antragstellenden Personen Der Antragstellerin/Dem Antragsteller kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung durch die Stadt nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratungen können in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden. (7) Der Rat beziehungsweise der mit der Erledigung betraute Ausschuss kann von der sachlichen Prüfung von Anregungen oder Beschwerden absehen, wenn sie a) sich auf einen noch nicht eingetretenen, zukünftigen Sachverhalt beziehen, b) bereits vollständig erledigt sind, c) gegenüber einer bereits entschiedenen Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthalten,	Redaktionelle Änderung. Der Inhalt des alten Absatzes 7 wandert – angepasst an die Formulierung in der Muster-Hauptsatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen – in den neuen Absatz 3.

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
d) als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind, oder e) ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt. (8) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister hat die antragstellenden Personen über den Fortgang des Verfahrens und vorab über Termin und Ort der Beratung in geeigneter Weise zu unterrichten. Mit Unterrichtung über die abschließende Entscheidung des Rates beziehungsweise des mit der Erledigung betrauten Ausschusses ist das Verfahren abgeschlossen.	d) als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind, oder e) ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt. (8) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister hat die antragstellenden Personen die Antragstellerin/den Antragsteller über den Fortgang des Verfahrens und vorab über Termin und Ort der Beratung in geeigneter Weise zu unterrichten. Mit Unterrichtung über die abschließende Entscheidung des Rates beziehungsweise des mit der Erledigung betrauten Ausschusses ist das Verfahren abgeschlossen.	Redaktionelle Änderung

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
§ 7 Integrationsrat (1) Es wird ein Integrationsrat gemäß § 27 GO NRW gebildet. (2) Der Integrationsrat besteht aus 9 Mitgliedern, davon aus 6 gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW gewählten Mitgliedern und 3 gemäß § 27 Absatz 2 Satz 3 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern. Für die Mitglieder können stellvertretende Mitglieder gewählt beziehungsweise bestellt werden.	§ 7 8 Integrationsrat Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration (1) Es wird ein Integrationsrat gemäß § 27 GO NRW gebildet. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration besteht aus bis zu 12 Mitgliedern, davon aus zwei Drittel gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und ein Drittel gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern. Für die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration werden Stellvertretungen gewählt. (2) Der Integrationsrat besteht aus 9 Mitgliedern, davon aus 6 gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW gewählten Mitgliedern und 3 gemäß § 27 Absatz 2 Satz 3 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern. Für die Mitglieder können stellvertretende Mitglieder gewählt beziehungsweise bestellt werden. Rat und Ausschuss sollen sich gemäß § 27 Absatz 7 GO NRW über die Themen und Aufgaben der	Gemäß Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen wird zum 01.11.2025 aus dem Integrationsrat der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration. Der Inhalt wird an die Formulierung in der Muster-Hauptsatzung des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen angeglichen. Wie die Verwaltung den Fraktionen bereits am 16.10.2025 per E-Mail mitgeteilt hat, soll der Ausschuss zukünftig aus bis zu 12 Mitgliedern bestehen können. Dies gilt jedoch erst für die Wahlperiode ab dem 01.11.2030.

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
(3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister informiert den Vorsitz des Integrationsrates frühzeitig über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt. Die Entscheidung darüber, was eine bedeutsame Angelegenheit der Stadt ist, trifft die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. (4) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einzureichen und von dieser/diesem an das zuständige Gremium weiter zu leiten, wenn nicht die Verwaltung zuständig ist. Das zuständige Gremium beziehungsweise die Verwaltung hat sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.	Integration in der Stadt abstimmen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. (3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister informiert den Vorsitz des Integrationsrates frühzeitig über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt. Die Entscheidung darüber, was eine bedeutsame Angelegenheit der Stadt ist, trifft die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. (4) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einzureichen und von dieser/diesem an das zuständige Gremium weiter zu leiten, wenn nicht die Verwaltung zuständig ist. Das zuständige Gremium beziehungsweise die Verwaltung hat sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
§ 8 Rat der Stadt (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Beckum“. (2) Die gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“. (3) Die Zahl der nach § 3 Absatz 2 Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen zu wählenden Ratsmitglieder wird auf 38 festgelegt.	§ 8 9 Rat der Stadt (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Beckum“. (2) Die gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“. (3) Die Zahl der nach § 3 Absatz 2 Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen zu wählenden Ratsmitglieder wird auf 38 festgelegt.	
§ 9 Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen, die auf Grundlage von § 60 GO NRW getroffen werden, bedürfen der Schriftform.	§ 9 10 Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen, die auf Grundlage von § 60 GO NRW getroffen werden, bedürfen der Schriftform.	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
§ 10 Ausschüsse, Geschäftsordnung, Zuständigkeitsordnung (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der GO NRW oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Pflichtausschüssen gebildet werden. (2) Das Verfahren im Rat und seinen Ausschüssen ist durch den Rat in einer Geschäftsordnung zu regeln. (3) In einer Zuständigkeitsordnung regelt der Rat die Übertragung von bestimmten Angelegenheiten auf die Ausschüsse oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister (§ 41 Absatz 2 Satz 1 GO NRW). Der Rat kann sich durch Beschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs Entscheidungen auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu übertragen (§ 41 Absatz 2 Satz 2 GO NRW).	§ 10 10 11 Ausschüsse, Geschäftsordnung, Zuständigkeitsordnung (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der GO NRW oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Pflichtausschüssen gebildet werden. (2) Das Verfahren im Rat und seinen Ausschüssen ist durch den Rat in einer Geschäftsordnung zu regeln, soweit nicht § 27 GO NRW abweichende Regelungen enthält. (3) In einer Zuständigkeitsordnung regelt der Rat die Übertragung von bestimmten Angelegenheiten auf die Ausschüsse oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister (§ 41 Absatz 2 Satz 1 GO NRW). Der Rat kann sich durch Beschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs Entscheidungen auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu übertragen (§ 41 Absatz 2 Satz 2 GO NRW).	§ 27 Absatz 7 GO NRW sieht vor, dass sich der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration eine eigene Geschäftsordnung gibt.

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
(4) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz NRW) wird der Schul-, Kultur- und Sportausschuss bestimmt. An den Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW nehmen an den Sitzungen des Schul-, Kultur- und Sportausschusses zusätzlich 2 für die Denkmalpflege sachverständige Bürgerinnen und Bürger mit beratender Stimme teil.	(4) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz NRW) Nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) wird der Schul-, Kultur- und Sportausschuss bestimmt. An den Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW nehmen an den Sitzungen des Schul-, Kultur- und Sportausschusses zusätzlich 2 für die Denkmalpflege sachverständige Bürgerinnen und Bürger mit beratender Stimme teil.	Redaktionelle Änderungen. In der Vergangenheit wurden 2 sachverständige Bürgerinnen/Bürgern für Denkmalangelegenheiten aus den Reihen des Heimat- und Geschichtsvereins Beckum e. V. berufen. Der Verein hat nun der Verwaltung aber mitgeteilt, dass keine Person für die Funktion benannt werden kann. Da die Bestellung von sachverständigen Bürgerinnen/Bürgern für Denkmalangelegenheiten ohnehin nicht verpflichtend ist, sollen die beiden Sitze im Ausschuss nicht mehr vorgesehen werden.

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
§ 11 Aufwands-, Verdienstausschlag- und Haushaltsentschädigung, Kinderbetreuungskosten (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse des Landes Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung). (2) Von der Regelung, wonach Ausschussvorsitzende anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GO NRW in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 6 Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld nach § 46 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 GO NRW in Verbindung mit § 3 Absatz 4 Entschädigungsverordnung erhalten, wird für folgende Ausschüsse Gebrauch gemacht:	§ 11 12 Aufwands-, Verdienstausschlag- und Haushaltsentschädigung, Kinderbetreuungskosten Entschädigungsleistungen (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrags nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse des Landes im Land Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen – EntschVO NRW). (2) Von der Regelung, wonach Ausschussvorsitzende anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GO NRW in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 6 Entschädigungsverordnung § 5 Absatz 5 Satz 1 EntschVO NRW ein Sitzungsgeld nach § 46 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 GO NRW in Verbindung mit § 3 Absatz 4 Entschädigungsverordnung § 5 Absatz 5	Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung. Redaktionelle Änderung beziehungsweise Anpassung an die aktuellen gesetzlichen Regelungen.

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
▪ Ausschuss für Stadtentwicklung, ▪ Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben, ▪ Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt, ▪ Interkommunaler Volkshochschulausschuss, ▪ Rechnungsprüfungsausschuss, ▪ Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien, ▪ Betriebsausschuss, ▪ Schul-, Kultur- und Sportausschuss.	Satz 2 EntschVO NRW erhalten, wird für folgende Ausschüsse Gebrauch gemacht: ▪ Ausschuss für Stadtentwicklung, ▪ Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben, ▪ Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt, ▪ Interkommunaler Volkshochschulausschuss, ▪ Rechnungsprüfungsausschuss, ▪ Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien, ▪ Betriebsausschuss, ▪ Schul-, Kultur- und Sportausschuss, ▪ Umlegungsausschuss.	In seiner Sitzung am 16.07.2002 hat der Rat der Stadt Beckum die Entschädigungsleistungen für Mitglieder des Umlegungsausschusses festgelegt – 40 Euro Sitzungsgeld für ordentliche Mitglieder und 50 Euro Sitzungsgeld für den Vorsitz. Aus Sicht der Verwaltung ist es aus Gründen der Vereinheitlichung sinnvoll, dass die Mitglieder des Umlegungsausschusses ihre Entschädigungsleistungen künftig ebenfalls nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung erhalten.

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
(3) Ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung erhalten: a) Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind (sachkundige Bürgerinnen und Bürger, Vertreterinnen und Vertreter der freien Jugendhilfe, beratende Mitglieder), für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschusssitzungen, b) sachkundige Bürgerinnen und Bürger für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen sowie Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), c) stellvertretende sachkundige Bürgerinnen und Bürger – unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles – für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen oder Sitzungen von Teilen einer Fraktion, d) Mitglieder des Integrationsrates, die nicht Ratsmitglied sind, für die	(3) Ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung EntschVO NRW erhalten: a) Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind (sachkundige Bürgerinnen und Bürger, Vertreterinnen und Vertreter der freien Jugendhilfe, beratende Mitglieder), für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschusssitzungen, b) sachkundige Bürgerinnen und Bürger für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen sowie Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), c) stellvertretende sachkundige Bürgerinnen und Bürger – unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles – für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen oder Sitzungen von Teilen einer Fraktion,	Redaktionelle Änderung.

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
Teilnahme an Sitzungen des Integrationsrates. (4) Einen Anspruch auf den Ersatz des Verdienstausfalls, der durch die während der Arbeitszeit notwendige Ausübung des Mandats entsteht	d) Mitglieder des Integrationsrates, die nicht Ratsmitglied sind, für die Teilnahme an Sitzungen des Integrationsrates. die direkt gewählten Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration nach § 27 Absatz 3 Satz 1 GO NRW für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, e) Mitglieder des Umlegungsausschusses, die nicht Ratsmitglied sind, für die Teilnahme an Sitzungen des Umlegungsausschusses. (4) Einen Anspruch auf den Ersatz des Verdienstausfalls, der durch die während der Arbeitszeit notwendige Ausübung des Mandats entsteht	Gemäß Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen wird zum 01.11.2025 aus dem Integrationsrat der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration. In seiner Sitzung am 16.07.2002 hat der Rat der Stadt Beckum die Entschädigungsleistungen für Mitglieder des Umlegungsausschusses festgelegt – 40 Euro Sitzungsgeld für ordentliche Mitglieder und 50 Euro Sitzungsgeld für den Vorsitz. Aus Sicht der Verwaltung ist es aus Gründen der Vereinheitlichung sinnvoll, dass die Mitglieder des Umlegungsausschusses ihre Entschädigungsleistungen künftig ebenfalls nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung erhalten. Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage und an die Formulierung in der Muster-Hauptsatzung des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen.

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
(Verdienstausschüttung), haben alle Rats-, Ausschuss- und Integrationsratsmitglieder. Als Verdienstausschüttung wird mindestens der Regelstundensatz gezahlt es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Eine den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschüttung erhalten auf Antrag: a) abhängig Erwerbstätige bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises; zum Beispiel durch die Vorlage einer Bescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, b) Selbstständige, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschüttung glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Bei abhängig Erwerbstätigen gelten als Arbeitszeit Fest- und Gleitarbeitszeiten, wobei Gleitarbeitszeiten zur Hälfte auf die Arbeitszeit angerechnet werden.	(Verdienstausschüttung), haben alle Rats-, Ausschuss- und Integrationsratsmitglieder. Als Verdienstausschüttung wird mindestens der Regelstundensatz gezahlt es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Eine den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschüttung erhalten auf Antrag: a) — abhängig Erwerbstätige bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises; zum Beispiel durch die Vorlage einer Bescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, b) — Selbstständige, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschüttung glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Bei abhängig Erwerbstätigen gelten als Arbeitszeit Fest- und Gleitarbeitszeiten, wobei Gleitarbeitszeiten zur Hälfte auf die Arbeitszeit angerechnet werden.	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
Als Vermutungsregel für das Ende der Arbeitszeit der Selbstständigen wird 19:00 Uhr festgesetzt. Eine abweichende Festsetzung ist bei glaubhafter Darlegung des individuellen Sachverhaltes möglich.	Als Vermutungsregel für das Ende der Arbeitszeit der Selbstständigen wird 19:00 Uhr festgesetzt. Eine abweichende Festsetzung ist bei glaubhafter Darlegung des individuellen Sachverhaltes möglich. Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten: a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 15,00 Euro festgesetzt. b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
	Nachweis, zum Beispiel durch Vorlage einer Bescheinigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers, ersetzt. c) Selbstständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens 2 Personen, wovon 1 Person eine pflege- oder betreuungsbedürftige Angehörige/ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens 3 Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstauffalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
(5) Nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig Rats-, Ausschuss- und Integrationsratsmitglieder haben einen Anspruch auf Haushaltsentschädigung, wenn sie einen Haushalt führen, der a) mindestens aus 2 Personen besteht, von denen mindestens 1 Person 1 Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach dem Sozialgesetzbuch Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung – ist, oder b) mindestens aus 3 Personen besteht. Haushaltsentschädigung wird für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt in Höhe des Regelstundensatzes gezahlt. Auf Antrag werden die notwendigen Kosten für eine Haushaltsvertretung anstelle des Regelstundensatzes erstattet.	(5) Nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig Rats-, Ausschuss- und Integrationsratsmitglieder haben einen Anspruch auf Haushaltsentschädigung, wenn sie einen Haushalt führen, der a) mindestens aus 2 Personen besteht, von denen mindestens 1 Person 1 Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach dem Sozialgesetzbuch Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung – ist, oder b) mindestens aus 3 Personen besteht. Haushaltsentschädigung wird für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt in Höhe des Regelstundensatzes gezahlt. Auf Antrag werden die notwendigen Kosten für eine Haushaltsvertretung anstelle des Regelstundensatzes erstattet. Stellvertretende Bürgermeisterinnen/Bürgermeister nach § 67 Absatz 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch 1 stellvertretende	Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage und an die Formulierung in der Muster-Hauptsatzung des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen.

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
(6) Kinderbetreuungskosten werden auf schriftlichen Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Die Kinderbetreuungskosten müssen außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden; sie werden für Kinder unter 14 Jahren erstattet. Über Ausnahmen, zum Beispiel für Kinder mit Behinderungen, entscheidet im Einzelfall die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Kinderbetreuungskosten werden nicht für die Zeiträume erstattet, für die eine Verdienstausschlag- oder Haushaltsentschädigung gewährt wird.	Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW in Verbindung mit der EntschVO NRW. (6) Kinderbetreuungskosten werden auf schriftlichen Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Die Kinderbetreuungskosten müssen außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden; sie werden für Kinder unter 14 Jahren erstattet. Über Ausnahmen, zum Beispiel für Kinder mit Behinderungen, entscheidet im Einzelfall die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Kinderbetreuungskosten werden nicht für die Zeiträume erstattet, für die eine Verdienstausschlag- oder Haushaltsentschädigung gewährt wird.	Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage und an die Formulierung in der Muster-Hauptsatzung des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen.

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
(7) Verdienstausfallentschädigung wird für jede Stunde der mandatsbedingt versäumten Arbeitszeit berechnet. Haushaltsentschädigung wird für jede Stunde der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt berechnet. Die jeweils letzte angefangene Stunde ist minutenbezogen zu abzurechnen. Der Regelstundensatz wird auf 15 Euro festgesetzt.	(7) Verdienstausfallentschädigung wird für jede Stunde der mandatsbedingt versäumten Arbeitszeit berechnet. Haushaltsentschädigung wird für jede Stunde der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt berechnet. Die jeweils letzte angefangene Stunde ist minutenbezogen zu abzurechnen. Der Regelstundensatz wird auf 15 Euro festgesetzt.	Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage und an die Formulierung in der Muster-Hauptsatzung des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen.
(8) Die Fraktionen sind verpflichtet, die Teilnahme von Ratsmitgliedern sowie sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern an Fraktionssitzungen oder Sitzungen von Teilen einer Fraktion durch die Vorlage einer Anwesenheitsliste nachzuweisen.	(8)(6) Die Fraktionen sind verpflichtet, die Teilnahme von Ratsmitgliedern sowie sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern an Fraktionssitzungen oder Sitzungen von Teilen einer Fraktion durch die Vorlage einer Anwesenheitsliste nachzuweisen.	
(9) Die Anzahl der maximal ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen und Sitzungen von Teilen einer Fraktion wird pro Jahr auf 38 Sitzungen festgelegt. Hierzu zählen auch Online-Sitzungen, Telefonkonferenzen und Kombinationen aus gewöhnlichen Fraktionssitzungen mit Online-Sitzungen	(9)(7) Die Anzahl der maximal ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen und Sitzungen von Teilen einer Fraktion wird pro Jahr auf 38 Sitzungen festgelegt. Hierzu zählen auch Online-Sitzungen, Telefonkonferenzen und Kombinationen aus gewöhnlichen Fraktionssitzungen mit Online-Sitzungen	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
und/oder Telefonkonferenzen, wenn diese im gleichen Rahmen stattfinden wie gewöhnliche Fraktionssitzungen. (10) Die Rats-, Ausschuss- und Integrationsratsmitglieder, die Verdienstaufschlag-, Haushaltsentschädigung oder Kostenerstattung erhalten, sind dazu verpflichtet, jede für die Gewährung relevante Veränderung ihrer persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.	und/oder Telefonkonferenzen, wenn diese im gleichen Rahmen stattfinden wie gewöhnliche Fraktionssitzungen. (10)(8) Die Rats-, Ausschuss- und Integrationsratsmitglieder Die Rats- und Ausschussmitglieder, die Verdienstaufschlag-, Haushaltsentschädigung oder Kostenerstattung Entschädigungsleistungen gemäß Absatz 1 bis 5 erhalten, sind dazu verpflichtet, jede für die Gewährung relevante Veränderung ihrer persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.	Redaktionelle Änderung.

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
§ 12 Zuschussgewährung bei elektronischer Gremienarbeit (1) Ratsmitgliedern, die auf der Grundlage von § 1 Absatz 2 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum Einladungen in elektronischer Form erhalten, wird für die Bereitstellung ihres eigenen Endgerätes (zum Beispiel Tablet) auf Antrag innerhalb von 2 Monaten nach Beginn einer Wahlperiode ein einmaliger Zuschuss von 600 Euro für die Wahlperiode gewährt. Erfolgt die Antragstellung zu einem anderen Zeitpunkt, erfolgt die Gewährung des Zuschusses nach Satz 1 für einen Zeitraum von 5 Jahren. Alternativ zu Satz 2 kann auf Antrag der einmalige Zuschuss anteilig für den Zeitraum bis zum Ende der Wahlperiode – steht dies noch nicht fest, gilt hierfür ein Zeitraum von 5 Jahren nach Beginn der Wahlperiode – gewährt werden. Die anteilige Gewährung erfolgt für jedes angefangene Jahr bis zum Ende der Wahlperiode mit 120 Euro. Hat ein Ratsmitglied in der gleichen Wahlperiode bereits als sachkundige Bürgerin	§ 12 13 Zuschussgewährung bei elektronischer Gremienarbeit (1) Ratsmitgliedern, die auf der Grundlage von § 1 Absatz 2 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum Einladungen in elektronischer Form erhalten, wird für die Bereitstellung ihres eigenen Endgerätes (zum Beispiel Tablet) auf Antrag innerhalb von 2 Monaten nach Beginn einer Wahlperiode ein einmaliger Zuschuss von 600 Euro für die Wahlperiode gewährt. Erfolgt die Antragstellung zu einem anderen Zeitpunkt, erfolgt die Gewährung des Zuschusses nach Satz 1 für einen Zeitraum von 5 Jahren. Alternativ zu Satz 2 kann auf Antrag der einmalige Zuschuss anteilig für den Zeitraum bis zum Ende der Wahlperiode – steht dies noch nicht fest, gilt hierfür ein Zeitraum von 5 Jahren nach Beginn der Wahlperiode – gewährt werden. Die anteilige Gewährung erfolgt für jedes angefangene Jahr bis zum Ende der Wahlperiode mit 120 Euro. Hat ein Ratsmitglied in der gleichen Wahlperiode bereits als sachkundige Bürgerin	Die Fraktionen im Rat der Stadt Beckum haben sich interfraktionell auf eine Erhöhung der Zuschüsse für die Bereitstellung der eigenen Endgeräte verständigt. In diesem Zusammenhang wird der gesamte Paragraf neu formuliert, um eine Vereinheitlichung der Regelungen bei Ratsmitgliedern, sachkundigen Bürgerinnen/Bürgern und stellvertretenden sachkundigen Bürgerinnen/Bürgern zu erreichen.

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
beziehungsweise sachkundiger Bürger einen Zuschuss erhalten, beträgt die Höhe des Zuschusses maximal 500 Euro. Legt ein Ratsmitglied sein Mandat nieder oder wird es für die folgende Wahlperiode nicht gewählt, ist der Zuschuss anteilig zu erstatten. Gleiches gilt, wenn nach einer Zuschussauszahlung zusätzlich oder ausschließlich die Übersendung der Einladung in Papierform beantragt wird. Der Erstattungsbetrag beträgt 120 Euro für jedes volle Jahr bis zum Ende der Wahlperiode.	beziehungsweise sachkundiger Bürger einen Zuschuss erhalten, beträgt die Höhe des Zuschusses maximal 500 Euro. Legt ein Ratsmitglied sein Mandat nieder oder wird es für die folgende Wahlperiode nicht gewählt, ist der Zuschuss anteilig zu erstatten. Gleiches gilt, wenn nach einer Zuschussauszahlung zusätzlich oder ausschließlich die Übersendung der Einladung in Papierform beantragt wird. Der Erstattungsbetrag beträgt 120 Euro für jedes volle Jahr bis zum Ende der Wahlperiode. Ratsmitgliedern, sachkundigen Bürgerinnen/Bürgern sowie stellvertretenden sachkundigen Bürgerinnen/Bürgern wird für die Bereitstellung ihres eigenen Endgerätes auf Antrag innerhalb von 2 Monaten nach Beginn einer Wahlperiode ein einmaliger Zuschuss für die Wahlperiode gewährt. Erfolgt die Antragstellung zu einem anderen Zeitpunkt, erfolgt die Gewährung des Zuschusses nach Satz 1 für einen Zeitraum von 5 Jahren. Die Höhe des Zuschusses beträgt • für Ratsmitglieder 650 Euro, • für sachkundige Bürgerinnen/Bürger 325 Euro,	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
(2) Ratsmitgliedern, die bis zum 30. September 2016 die Bereitstellung der Einladungen in elektronischer Form beantragt hatten, kann der Zuschuss nach Absatz 1 Satz 1 ab Beginn der Wahlperiode 2020/2025 erneut gewährt werden. Es gelten die Erstattungsregelungen nach Absatz 1.	• für stellvertretende sachkundige Bürgerinnen/Bürger 100 Euro. (2) Ratsmitgliedern, die bis zum 30. September 2016 die Bereitstellung der Einladungen in elektronischer Form beantragt hatten, kann der Zuschuss nach Absatz 1 Satz 1 ab Beginn der Wahlperiode 2020/2025 erneut gewährt werden. Es gelten die Erstattungsregelungen nach Absatz 1. Alternativ zu Absatz 1 kann auf Antrag der einmalige Zuschuss anteilig für den Zeitraum bis zum Ende der Wahlperiode – steht dies noch nicht fest, gilt hierfür ein Zeitraum von 5 Jahren nach Beginn der Wahlperiode – gewährt werden. Die anteilige Gewährung erfolgt für jedes angefangene Jahr bis zum Ende der Wahlperiode • für Ratsmitglieder mit 130 Euro, • für sachkundige Bürgerinnen/Bürger mit 65 Euro, • für stellvertretende sachkundige Bürgerinnen/Bürger mit 20 Euro. (3) Sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern, die auf der Grundlage von § 26 in Verbindung mit	
(3) Sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern, die auf der Grundlage von § 26 in Verbindung mit		

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
§ 1 Absatz 2 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum Einladungen in elektronischer Form erhalten, wird für die Bereitstellung ihres eigenen Endgerätes auf Antrag ein einmaliger Zuschuss von 100 Euro pro Wahlperiode gewährt. Sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die ausschließlich im Interkommunalen Volkshochschulausschuss oder im Wahlprüfungsausschuss Mitglied sind, erhalten keinen Zuschuss. Der Zuschuss ist zu erstatten, wenn innerhalb eines Jahres nach einer Zuschussgewährung zusätzlich oder ausschließlich die Übersendung der Einladung in Papierform beantragt wird.	§ 1 Absatz 2 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum Einladungen in elektronischer Form erhalten, wird für die Bereitstellung ihres eigenen Endgerätes auf Antrag ein einmaliger Zuschuss von 100 Euro pro Wahlperiode gewährt. Sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die ausschließlich im Interkommunalen Volkshochschulausschuss oder im Wahlprüfungsausschuss Mitglied sind, erhalten keinen Zuschuss. Der Zuschuss ist zu erstatten, wenn innerhalb eines Jahres nach einer Zuschussgewährung zusätzlich oder ausschließlich die Übersendung der Einladung in Papierform beantragt wird. Hat ein Ratsmitglied in der gleichen Wahlperiode bereits als sachkundige Bürgerin/als sachkundiger Bürger einen Zuschuss nach Absatz 1 oder 2 erhalten, beträgt die Höhe des zusätzlichen Zuschusses maximal 325 Euro. Hat ein Ratsmitglied in der gleichen Wahlperiode bereits als stellvertretende sachkundige Bürgerin/als stellvertretender sachkundiger Bürger einen Zuschuss nach Absatz 1 oder 2 erhalten, beträgt die Höhe	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
	des zusätzlichen Zuschusses maximal 550 Euro. Hat eine sachkundige Bürgerin/ein sachkundiger Bürger in der gleichen Wahlperiode bereits als stellvertretende sachkundige Bürgerin/als stellvertretender sachkundiger Bürger einen Zuschuss nach Absatz 1 oder 2 erhalten, beträgt die Höhe des zusätzlichen Zuschusses maximal 225 Euro. (4) Legt ein Ratsmitglied, eine sachkundige Bürgerin/ein sachkundiger Bürger oder eine stellvertretende sachkundige Bürgerin/ein stellvertretender sachkundiger Bürger ihr/sein Mandat nieder oder wird es beziehungsweise sie/er für die folgende Wahlperiode nicht gewählt, ist der Zuschuss anteilig zu erstatten. Der Erstattungsbetrag beträgt • bei Ratsmitgliedern 130 Euro für jedes volle Jahr bis zum Ende der Wahlperiode, • bei sachkundigen Bürgerinnen/Bürgern 65 Euro für jedes volle Jahr bis zum Ende der Wahlperiode, • bei stellvertretenden sachkundigen Bürgerinnen/Bürgern 20 Euro für jedes volle Jahr bis zum Ende der Wahlperiode.	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
§ 13 Genehmigung von Rechtsgeschäften (1) Verträge der Stadt mit Rats- oder Ausschussmitgliedern sowie mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates. Leitende Dienstkräfte sind die Fachbereichsleitungen und Fachdienstleitungen, die Betriebsleitungen und deren Stellvertretungen, die Stabstellen, die Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Dienstkräfte, die diesen Funktionen gleichgestellt sind. (2) Keiner Genehmigung bedürfen: a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden, b) Verträge, denen der Rat oder zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat, c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt (§ 41 Absatz 3 GO NRW).	§ 13 14 Genehmigung von Rechtsgeschäften (1) Verträge der Stadt mit Rats- oder Ausschussmitgliedern sowie mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates. Leitende Dienstkräfte sind die Fachbereichsleitungen und Fachdienstleitungen, die Betriebsleitungen und deren Stellvertretungen, die Stabstellen, die Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Dienstkräfte, die diesen Funktionen gleichgestellt sind. (2) Keiner Genehmigung bedürfen: a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden, b) Verträge, denen der Rat oder zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat, c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt (§ 41 Absatz 3 GO NRW).	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
§ 14 Bürgermeisterin/Bürgermeister Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister nimmt die Aufgaben wahr, die ihr/ihm durch Gesetz übertragen sind. Sie/Er entscheidet in den Angelegenheiten, die ihr/ihm vom Rat oder von den Ausschüssen zur Entscheidung übertragen sind. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung nach § 10 Absatz 3 geregelt.	§ 14 15 Bürgermeisterin/Bürgermeister Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister nimmt die Aufgaben wahr, die ihr/ihm durch Gesetz übertragen sind. Sie/Er entscheidet in den Angelegenheiten, die ihr/ihm vom Rat oder von den Ausschüssen zur Entscheidung übertragen sind. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum nach § 10 Absatz 3 geregelt.	Anpassung an die Formulierung in der Muster-Hauptsatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen sowie redaktionelle Änderung.

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
§ 15 Formen der Bekanntmachung (1) Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im städtischen Amtsblatt vollzogen (2) Gleichzeitig wird der Bekanntmachungstext in vollem Umfang im städtischen Internetauftritt (www.beckum.de) bereitgestellt. (3) Ist eine Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise gemäß § 4 Absatz 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen durch Aushang in den folgenden Aushangkästen: ▪ Stadtteil Beckum, Rathaus, Weststraße 46, ▪ Stadtteil Neubeckum, Rathaus, Hauptstraße 52,	§ 15 16 Formen der Bekanntmachung Öffentliche Bekanntmachungen (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im städtischen Amtsblatt vollzogen (2) Gleichzeitig wird der Bekanntmachungstext in vollem Umfang im städtischen Internetauftritt (www.beckum.de) bereitgestellt. (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form in Folge infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise gemäß § 4 Absatz 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen durch Aushang in den folgenden Aushangkästen: ▪ Stadtteil Beckum, Rathaus, Weststraße 46,	Redaktionelle Änderung. Redaktionelle Änderung. Redaktionelle Änderung.

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
▪ Stadtteil Vellern, Dorfstraße/Zufahrt Parkplatz „Kalkofen“, ▪ Stadtteil Roland, Rolandschule, Schulstraße 53. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.	▪ Stadtteil Neubeckum, Rathaus, Hauptstraße 52, ▪ Stadtteil Vellern, Dorfstraße/Zufahrt Parkplatz „Kalkofen“, ▪ Stadtteil Roland, Rolandschule, Schulstraße 53. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
§ 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen (1) Gemäß § 73 Absatz 3 Satz 1 GO NRW ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister grundsätzlich für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen zuständig. Die Abweichungen hiervon sind nachfolgend bestimmt. (2) Der Rat entscheidet a) bei Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten über die Entlassung und Zurruesetzung, über Beurlaubungen ohne Bezüge und Teilzeitarbeit sowie über Widersprüche aus dem Beamtenverhältnis, b) bei Betriebsleitungen und der Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung über die Einstellung und Entlassung sowie die Bestellung und Abberufung, ferner über deren Beförderung beziehungsweise Eingruppierung, Zurruesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn und über die Bewilligung von Altersteilzeit.	§ 16 17 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen (1) Gemäß § 73 Absatz 3 Satz 1 GO NRW ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister grundsätzlich für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen zuständig. Die Abweichungen hiervon sind nachfolgend bestimmt. (2) Der Rat entscheidet a) bei Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten über die Entlassung und Zurruesetzung, über Beurlaubungen ohne Bezüge und Teilzeitarbeit sowie über Widersprüche aus dem Beamtenverhältnis, b) bei Betriebsleitungen und der Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung über die Einstellung und Entlassung sowie die Bestellung und Abberufung, ferner über deren Beförderung beziehungsweise Eingruppierung, Zurruesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn und über die Bewilligung von Altersteilzeit.	

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
(3) Der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss entscheidet bei Fachbereichsleitungen, stellvertretenden Fachbereichsleitungen und Stabsstellen (soweit sie keine Aufgaben einer persönliche Referentin beziehungsweise eines persönlichen Referenten oder einer Pressereferentin beziehungsweise eines Pressereferenten wahrnehmen) im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister über die Einstellung, Beförderung beziehungsweise Eingruppierung, Zurruesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn, Bewilligung von Altersteilzeit und Entlassung.	(3) Der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss entscheidet bei Fachbereichsleitungen, stellvertretenden Fachbereichsleitungen und Stabsstellen (soweit sie keine Aufgaben einer persönliche Referentin beziehungsweise eines persönlichen Referenten oder einer Pressereferentin beziehungsweise eines Pressereferenten wahrnehmen) im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister über die Einstellung, Beförderung beziehungsweise Eingruppierung, Zurruesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn, Bewilligung von Altersteilzeit und Entlassung.	
§ 17 Inkrafttreten Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1. November 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 8. März 2001 außer Kraft.	§ 17 18 Inkrafttreten Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1. November 2020 01.11.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 8. März 2001 18.11.2020 außer Kraft.	Redaktionelle Änderung.